



Reglement über das Parkieren (Parkierungsreglement)

vom 23. April 2019



Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes¹, Art. 26 f. der Gemeindeordnung sowie Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 und Art. 29 des Strassengesetzes² folgendes Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement):

Art. 1 Zweck

Das Parkierungsreglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund.

Als öffentlicher Grund gelten alle allgemein zugänglichen Straßen und Parkplätze (inkl. Parkhäuser), die im Eigentum der Politischen Gemeinde Mels stehen, beziehungsweise durch diese in Bezug auf Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.

Art. 2 Grundsatz

Das Parkieren kann örtlich und zeitlich beschränkt werden. Die Beschränkungen werden signalisiert.

Parkplätze können bewirtschaftet werden.

Art. 3 Blaue Zone

In den als "Blaue Zone" signalisierten Gebieten ist das Parkieren während den auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten gestattet.

Art. 4 Erweiterte Blaue Zone

In den als "Erweiterte Blaue Zone" signalisierten Gebieten gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Blaue Zone. Inhaber einer besonderen und gebührenpflichtigen Bewilligung sind berechtigt, das Fahrzeug dauernd abzustellen.

¹ sGS 151.2, GG

² sGS 732.1, StrG

Art. 5 Dauerparkieren

Der Gemeinderat legt fest, wo das Dauerparkieren gestattet ist.

Das Dauerparkieren bedarf einer besonderen Bewilligung.

Das Dauerparkieren wird Anwohnern und Berufstätigen von im betreffenden Gebiet ansässigen Betrieben gestattet. Die Bewilligung zum Dauerparkieren ergibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Die Berechtigten erhalten gegen Gebühr Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbewilligungen für das Dauerparkieren oder Nachtparkieren.

Die Bewilligungen werden auf die Motorfahrzeuge bzw. auf die rechtmässigen Fahrzeughalter oder berechtigten Fahrzeugführer ausgestellt. Die Bewilligung ist auf die bezeichnete Zone beschränkt.

Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für das Ausstellen der Bewilligung. Der Gemeinderat kann die Anzahl der Bewilligungen beschränken oder sie gänzlich verweigern.

Bei Missbrauch kann die Bewilligung jederzeit entzogen oder für ungültig erklärt werden. Als Missbrauch gelten insbesondere:

- a) falsche Angaben zum Fahrzeug bzw. zu dessen Halter oder Führer;
- b) Überziehen der in der Bewilligung aufgeführten berechtigten Dauer;
- c) eigenmächtige Änderungen auf der Bewilligung;
- d) Weitergabe der Bewilligung;
- e) andere Gründe, die den Zielen dieses Reglements widersprechen.

Art. 6 Sonderregelung

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Bau- und Unterhaltsarbeiten, Veranstaltungen usw. sind zu beachten. Vorbehalten bleiben Ausnahmebewilligungen nach Art. 17 Abs. 1 Signalisationsverordnung (SR 741.21, SSV).

Art. 7 Kontrolle

Die Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs ist eine gemeindepolizeiliche Aufgabe. Der Gemeinderat kann Personen für die entsprechenden Kontrollen bezeichnen und sie mit den nötigen Kompetenzen ausstatten.

Art. 8 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Die Höhe der Gebühren sowie die Bestimmung im Zusammenhang mit deren Erhebung und Verwendung wird im Anhang dieses Reglements geregelt.

Art. 9 Inkrafttreten und Aufhebung geltenden Rechts

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. November 2000 inklusive Nachträge wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 23. April 2019³ und in Kraft gesetzt per 1. Juli 2019.

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

lic. iur. Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Mai bis 19. Juni 2019.

³ Gemeinderatsbeschluss Nr. 78 vom 23. April 2019